Amtsgericht Dresden

Abteilung für
Zwangsvollstreckungssachen

Aktenzeichen: **501 M 101116/13**

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

ergeht am **21.02.2013** nachfolgende Entscheidung:

Auf die Erinnerung vom 16.02.2013 wird der Gerichtsvollzieher [redacted] angewiesen, den Auftrag vom 14.01.2013 zur Abnahme der Vermögensauskunft auszuführen.

Gründe

Der Schuldner hat am 29.12.2010 die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung (a.F.) abgegeben. Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem [redacted] des Landgerichts Dresden vom 25.10.2010. Unter dem 14.01.2013 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher, dem Schuldner die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abzunehmen. Mit Schreiben vom 12.02.2013 gab der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger zurück mit dem Hinweis auf die vom Schuldner zuvor abgegebene eidesstattliche Versicherung. Dagegen wendet sich der Gläubiger mit seiner Erinnerung. Er ist der Auffassung, dass die Dreijahresfrist des § 903 ZPO in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung nicht anzuwenden sei; anzuwenden sei vielmehr die zweijährige Frist des § 802d Abs. 1 ZPO, die abgelaufen sei. Der Gläubiger beantragt, den Gerichtsvollzieher zur Ausführung des Auftrags vom 14.01.2013 anzuweisen.

II.
Die nach § 766 Abs. 2 ZPO statthafte Erinnerung ist in der Sache begründet. Die Gerichtsvollzieherin weigert sich zu Unrecht, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen. Die dreijährige Sperrfrist des § 903 ZPO a.F. gilt vorliegend nicht mehr. Nach § 39 Nr. 4 EGZPO steht die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO (a.F.) im Rahmen des § 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO, der die zweijährige Frist zur erneuten Offenbarungspflicht bestimmt, der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO gleich. Steht demnach die eidesstattliche Versicherung der Vermögensauskunft gleich, gilt auch die für die erneute Vermögensauskunft maßgebende Frist des § 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Eine Kostenentscheidung unterbleibt, weil das Erinnerungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist und die Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht in Betracht kommt.